



---

# Schutzkonzept Kunsteisbahnen Sportzentrum Hirslen Bülach

---

Version:	3.1	
Erstellt/Aktualisiert:	Patrick Disch, Bereichsleiter Sport	02.11.2020
Geprüft und Genehmigt:	Roland Engeler, Leiter Bevölkerung & Sicherheit / Leiter Pandemie-Team Stadt Bülach	02.11.2020

# Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1 Situation .....	3
1.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze .....	3
1.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes .....	3
1.3.1 Ziel.....	4
1.3.2 Rahmenbedingungen.....	4
1.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben.....	4
<b>2. Risikobeurteilung und Triage</b> .....	<b>4</b>
2.1 Krankheitssymptome .....	4
<b>3. Anreise, Ankunft und Abreise zur Sporthalle</b> .....	<b>4</b>
3.1 Maskentragepflicht.....	5
<b>4. Infrastruktur</b> .....	<b>5</b>
4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse.....	5
4.2 Umkleide/Duschen/Toiletten.....	5
4.3 Reinigung und Hygiene.....	5
4.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur .....	6
4.4.1 Massnahmen im Eingangsbereich/Kasse .....	6
4.5 Verteilung von mehreren Gruppen.....	6
<b>5. Allgemeine Regeln</b> .....	<b>6</b>
5.1 Öffentliche Benützung .....	6
5.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport) .....	6
<b>6. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort</b> .....	<b>6</b>
<b>7. Kommunikation dieses Schutzkonzeptes</b> .....	<b>7</b>
<b>8. Fazit</b> .....	<b>7</b>
<b>9. Änderungshistorie</b> .....	<b>7</b>
<b>Onepaper - Kunsteisbahnen</b> .....	<b>8</b>

# 1. Ausgangslage

## 1.1 Situation

Die neuralgischen Punkte in einer Eishalle ist nicht die Eisfläche selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Umgängen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away Ausgabestellen. Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Stadt Bülach und das Sportzentrum Hirslen höchste Priorität.

Seit dem 19.10.2020 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden. Seit dem 28.10.2020 gelten Schweizweit neue Verordnungen, die der Bundesrat bekannt gegeben hat. Der Kanton kann weiterhin schärfere Massnahmen verordnen.

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein ein individuelles Konzept erstellt werden, welches mit den Schutzkonzepten der Betreiber der Sportanlagen abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

## 1.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

### **Besondere Bestimmungen für den Sportbereich (Auszug aus Verordnung)**

Art. 6e20 Covid-19-Verordnung besondere Lage 818.101.26

Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;
  - b. von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
    1. in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten,
    2. im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
  - c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -Sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
  - d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- 2 Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ausgenommen.

## 1.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

### **1.3.1 Ziel**

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Wiederinbetriebnahme der Kunsteisbahnen in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

### **1.3.2 Rahmenbedingungen**

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Eishallen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

## **1.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben**

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird. Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

## **2. Risikobeurteilung und Triage**

### **2.1 Krankheitssymptome**

Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches und Staffmitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen die Kunsteisbahninfrastruktur nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren, wenn vorhanden via Teamarzt.

Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, muss ihn das Personal aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant. Der Verein ist dazu verpflichtet Gäste, Fans, Funktionäre und Spieler welche Krankheitssymptome aufweisen von der Anlage zu verweisen.

Die typischen COVID-19 Krankheitssymptome sind: trockener Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl oder Fieber ( $>37.5^{\circ}\text{C}$ ), Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns.

## **3. Anreise, Ankunft und Abreise zur Sporthalle**

Die An- und Abreise zur Kunsteisbahninfrastruktur soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

### 3.1 Maskentragpflicht

Grundsätzlich gilt beim Betreten des Sportzentrums die Maskentragpflicht. Ein Einlass ohne Maske ist nicht zulässig. Die Maskentragpflicht gilt neu auch auf den Eisflächen und für Personen mit einem ärztlichen Attest. Ausnahmen sind nur für den organisierten Breitensport mit Schutzkonzept möglich, welche in ihrem Schutzkonzept auf zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen hinweisen.

Einwegmasken können gegen eine Gebühr von Fr. 1.00 pro Maske an der Rezeption gekauft werden.

## 4. Infrastruktur

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

### 4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen (ausser die Maskentragpflicht ab 12 Jahre ausserhalb der Eisflächen). Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Für über 16-jährige Personen gilt: Auf Eisbahnen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt. (Technische Trainings ohne Spiel und Körperkontakt bis 15 Personen sind erlaubt.)
- Für den allgemeinen Eislauf inkl. Eishockey gilt der Mindestabstand von 1.5m ohne Körperkontakt mit Maskenpflicht ab dem 16. Geburtstag. Für die zulässige Kapazitätsbeschränkung gilt 15m<sup>2</sup> pro Person. Die Distanzregel mit 1.5m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Gast einzuhalten.
- Somit gelten folgende Personenlimitierungen:  
Hallenfeld: max. 120 Personen  
Aussenfeld: max. 185 Personen
- Knebeln ist nicht erlaubt.

### 4.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.
- Die Garderoben dürfen sowohl für das Umziehen, als auch für das Duschen genutzt werden. Der Aufenthalt ist so kurz wie möglich zu halten.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Die Spieler erscheinen zum Training soweit möglich bereits in der Sportbekleidung um die Aufenthaltszeit in den Garderoben auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Föhne werden alle ausser Betrieb genommen. Es besteht ein Verbot für Ventilatoren und Trockengebläse (z.B. für Handschuhe).
- Im Garderobenbereich sind vom Betriebspersonal Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Besuch anzubringen (aktuelle BAG Plakate).

### 4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch. Die Infrastruktur der Eishalle mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

- Bei den Garderoben werden Desinfektionsspender montiert.

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, erfolgt durch das Betriebspersonal mehrmals täglich.

## 4.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

### 4.4.1 Massnahmen im Eingangsbereich/Kasse

- Zutritt zur Eishalle und Austritt aus der Eishalle sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen werden Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5m angebracht.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sowie die Schlittschuhausgabe sind mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas auszurüsten.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen (aktuelle BAG Plakate).
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

## 4.5 Verteilung von mehreren Gruppen

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb der Eishalle sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

# 5. Allgemeine Regeln

## 5.1 Öffentliche Benützung

### **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss Vorgaben des BAG jederzeit eingehalten werden.

### **Material:**

Es kann Material für den Eissportbetrieb an der Rezeption gemietet werden. Das Mietmaterial wird durch die Rezeptionsmitarbeiterin oder einem diensthabenden Eismeister nach der Rückgabe gründlich desinfiziert.

### **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**

Es besteht die Möglichkeit sich für das Contact Tracing am Eingang des Sportzentrums freiwillig einzutragen. Die Daten werden nach einer Karenzzeit von 14 Tagen vernichtet.

## 5.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart.

# 6. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Der Betreiber der Anlage ist verantwortlich zusammen mit dem Teamleiter Kunsteisbahnen und den diensthabenden Eismeister für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Der diensthabende Eismeister führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus der Eishalle verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

## 7. Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Sobald das Schutzkonzept durch das Pandemieteam validiert wurde, wird es auf der Website des Sportzentrums publiziert. Es gilt die Holschuld des Vereins, sich über aktuelle Vorgaben und Massnahmen zu informieren.

## 8. Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist die Stadt Bülach überzeugt, dass das Sportzentrum den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

## 9. Änderungshistorie

Version	Angepasste Kapitel	Datum
3.1	3.1/4.1/4.2	02.11.2020
3.0	Gesamtüberarbeitung	31.10.2020
2.2	1.1/1.2	13.10.2020
2.1	3.1/4.6	08.09.2020
2.0	Gesamtüberarbeitung	07.09.2020
1.1	2.1/4.1/4.2/4.3/4.4.2/4.4.3/4.5.1/5.4.1/5.4.2/5.5/5.6.1/5.7/7.0	26.08.2020
1.0	Neufassung	03.08.2020

# Onepaper – Kunsteisbahnen

Übersicht über die aktuell gültigen Massnahmen in Kurzform:

- Maskenpflicht inner- und ausserhalb der Sportfläche auch für Personen mit ärztlichem Attest.
- Allgemeiner Eislauf ist unter Einhaltung folgender Vorgaben möglich:
  - Maskenpflicht
  - Abstandsregel von 1.5m pro Person
  - Kein Körperkontakt
  - Kapazitätsberechnung 15m<sup>2</sup> pro Person
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen bis auf die Maskenpflicht ab 12 Jahren ausserhalb der Eisflächen.
- Wettkämpfe dürfen nicht durchgeführt werden.
- Personenlimitierung für folgende Anlageteile:
  - Hallenfeld: 120 Personen
  - Aussenfeld: 185 Personen
- In Eishallen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Der organisierte Breitensport kann während den technischen Trainings auf Masken verzichten, wenn ein Schutzkonzept vorliegt, welches zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen definiert.
- Für Sportvereine gelten zusätzlich die Verbands- und Kantonsvorgaben.
- Garderoben dürfen genutzt werden, der Aufenthalt ist auf ein Minimum zu beschränken.
- In einer Dusche dürfen sich maximal 3 Personen aufhalten. Der Aufenthalt ist auch hier auf ein Minimum zu beschränken und durch den Verein zu kontrollieren.

Aktualisiert: 02.11.2020